

Entscheidung über den Schadensersatz steht ihm dagegen das Recht der Beschwerde zu (§ 310 StPO). Insoweit werden seine Interessen unmittelbar berührt und kann er auch beschwert sein. Wurde Protest oder Berufung eingelegt wird das Beschwerdeverfahren mit dem Berufungs- und Protestverfahren verbunden. Der Geschädigte kann sich stets am Verfahren zweiter Instanz beteiligen (§ 292 StPO). Wurden jedoch weder Protest noch Berufung eingelegt entfällt die Verbindung mit dem Strafverfahren, und die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz wird dem zuständigen zweitinstanzlichen Zivil- oder Arbeitsrechtssenat überwiesen.

11.2.2.2. Die Rechtsmittelfrist

Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten muß Zeit zu gründlicher Überlegung und Entscheidung über die Einlegung ihres Rechtsmittels gegeben werden. Im Interesse der Rechtssicherheit darf aber auch der Eintritt der Rechtskraft des Urteils nicht unnötig hinausgezögert werden. Deshalb bedarf es einer begrenzten Zeitspanne, innerhalb derer der Eintritt der Rechtskraft gehemmt und die Rechtsmittelleinlegung zulässig ist. Nach § 288 Abs. 1 StPO beträgt die Rechtsmittelfrist für Protest und Berufung *eine Woche*. Sie beginnt mit Abschluß der Verkündung des anzufechtenden Urteils. Fand die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten statt, beginnt die Frist für diesen mit der Zustellung des Urteils (§ 288 Abs. 4 StPO).

Ein verspätet eingelegtes Rechtsmittel muß als unzulässig verworfen werden, da das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. Nur wenn ein gleichzeitig eingereichter Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§ 79 ff. StPO) zum Erfolg führt, kann über das verspätete Rechtsmittel entschieden werden.

Die strenge Einhaltung der Vorschriften über die Rechtsmittelfrist ist im Interesse der Rechtssicherheit unabdingbar. Das setzt voraus, daß die Rechtsmittelbelehrung sehr sorgfältig und für den Angeklagten klar und verständlich erteilt wird (§ 246 Abs. 4 StPO).

11.2.2.3. Die Form des Rechtsmittels

Protest und Berufung sind beim Gericht erster Instanz *schriftlich* einzulegen. Der Angeklagte kann die Berufung

- zu Protokoll der Rechtsantragstelle erklären,
- selbst schriftlich einreichen oder
- durch einen Rechtsanwalt schriftlich einlegen (§ 288 Abs. 2 StPO).

Diese Regeln erleichtern es dem Angeklagten, ein Rechtsmittel einzulegen. Die *Einlegung des Rechtsmittels beim Gericht erster Instanz* ermöglicht und fördert eine zügige Bearbeitung und Weiterleitung der Akten an das Rechtsmittelgericht. Auch wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird, erweist sich diese Regelung als die günstigste, weil das erstinstanzliche Gericht einen Überblick über den Eintritt der